

Gesetz
über die Binnen- und Küstenfischerei.
— Fischereigesetz —

Vom 2. Dezember 1959

Die Werktätigen in der Binnen- und Küstenfischerei haben bei der Sicherung der Versorgung unserer Bevölkerung mit hochwertigen Fischen und Fischwaren einen entscheidenden Beitrag zu leisten. Zur Förderung der sozialistischen Entwicklung der Binnen- und Küstenfischerei, zur Steigerung des Aufkommens an Speisefischen sowie zur Intensivierung der Bewirtschaftung und der Hege der Fische und Gewässer beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

I.

Fischereigebiet

§ 1

Das Fischereigebiet der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt die offenen und geschlossenen Binnengewässer sowie die Küstengewässer.

II.

Fischereirecht

§ 2

(1) Das Fischereirecht umfaßt das Recht und die Pflicht zum Fischfang sowie zur Hege der Fische und Gewässer. Es erstreckt sich auf alle im Wasser lebenden Tiere sowie Über- und Unterwasserpflanzen, soweit diese nicht unter die Vorschriften des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) oder des Gesetzes vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (GBl. S. 695) fallen.

(2) Auf staatlichen Gewässern steht das Fischerei recht dem Staat zu. Bestehende private Fischereirechte bleiben aufrechterhalten und unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 3

(1) Die Nutzung des Fischerei rechtes des Staates kann an volkseigene Fischerei betriebe, volkseigene Güter, staatliche Forstwirtschaftsbetriebe, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, den Deutschen Anglerverband und an werktätige Einzelfischer übertragen werden.

(2) Auf geschlossenen Gewässern, die dem Deutschen Anglerverband zur Ausübung des Angelsportes übertragen wurden, ist der Deutsche Anglerverband berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Fischfang auszuüben. Auf offenen Gewässern, die dem Deutschen Anglerverband zur Ausübung des Angelsportes übertragen wurden, kann die Ausübung des Fischfanges dem Deutschen Anglerverband genehmigt werden.

§ 4

(1) Wird durch die Ausübung des Fischfanges die einem anderen im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen zustehende Wassernutzung beschränkt, ist hierzu die erforderliche Genehmigung der zuständigen Gewässeraufsicht notwendig.

(2) Der Fischereiberechtigte ist befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, die Inseln und Anlandungen soweit zu betreten, als es die Ausübung des Fischfanges erfordert.

(3) Bei der Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes in den Grenzgewässern sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen* zu beachten.

(4) Die Berechtigung nach Abs. 2 erstreckt sich nicht auf Gebäude, Hofräume, Gartenanlagen und landwirtschaftliche Kulturen sowie eingefriedete Grundstücke und Dünen.

(5) Die Ausübung des Fischfanges auf überfluteten Grundstücken ist nur den Fischereiberechtigten gestattet. Der Fischereiberechtigte darf überflutete Grundstücke nur dann betreten, wenn er den Fischfang nicht von einem Wasserfahrzeug aus ausüben kann. Die Fische dürfen nicht an der Rückkehr in das Gewässer gehindert werden.

(6) Der Fischereiberechtigte darf zur Ausübung des Fischfanges Brücken, Schleusen, Talsperren, Schiffsanlagen und sonstige Wasserbauwerke betreten, soweit sie nicht ausdrücklich durch Verfügung staatlicher Organe oder Organe der Wasserwirtschaft gesperrt sind.

(7) Die Ausnutzung hydrotechnischer Anlagen für den Fischfang darf nur mit Zustimmung derjenigen Organe der staatlichen Verwaltung erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich die zu nutzende Anlage liegt.

§ 5

(1) Eigentümer fischereiwirtschaftlich nutzbarer Gewässer, die den Fischfang nicht selbst ausüben, sind verpflichtet, die Nutzung des Gewässers durch Verträge an einen der im § 3 Genannten zu übertragen. Verweigert der Eigentümer den Abschluß eines Vertrages, so kann durch die Räte der Bezirke die Nutzung durch einen Dritten angeordnet werden.

(2) Die Nutzung durch einen Dritten kann auch angeordnet werden, wenn der Eigentümer die sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen gröblich verletzt.

§ 6

(1) Kommt ein Fischereiberechtigter, dem das Recht der Nutzung eines Gewässers auf Grund eines Vertrages erteilt wurde, den sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm die Nutzungsberechtigung entzogen werden.

(2) Kommt ein Inhaber eines privaten Fischereirechtes, der die Fischerei selbst ausübt, den sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm die Genehmigung zur Ausübung des Fischfanges entzogen werden.

§ 7

(1) Inhaber privater Fischereirechte an staatlichen Gewässern können den Räten der Bezirke ihre Rechte zur Übernahme gegen Bezahlung anbieten.

(2) Werden Pächter von privaten Fischereirechten Mitglied einer Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer, so hat der Rat des Kreises in das bestehende

* Anordnung vom 10. Dezember 1954 über die Ausübung des Fischens und Anglens in den deutsch-polnischen Grenzgewässern (GBl. I 1955 S. 19)